



Marktgemeinde Martinsberg

3664 Martinsberg, Markt 6, Bezirk Zwettl- NÖ

Tel. 02874/6278, Fax 02874/6278-14

e-mail: gemeinde@martinsberg.at, homepage: www.martinsberg.at

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Martinsberg hat in seiner Sitzung am 10.12.2021 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Martinsberg

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

1. Grabstellengebühren
2. Verlängerungsgebühren
3. Beerdigungsgebühren
4. Enterdigungsgebühren
5. Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
6. Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen (Urnennischen) beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | für 2 Leichen und Urnen (Einzelgrab) | € 120,-- |
| 2. | für 4 Leichen und Urnen (Familiengrab) | € 240,-- |

b) sonstige Grabstellen:

- | | | |
|----|-------------------------|-----------------|
| 1. | Urnennische für 2 Urnen | € 300,-- |
|----|-------------------------|-----------------|

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen bzw. sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | |
|---|-----------------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 660,-- |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 180,-- |
| c) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 50,-- |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt bei der
- | | |
|---|-----------------|
| a) Beerdigung von Leichen von Kindern (Fötensarg) | € 200,-- |
| b) Beerdigung von Leichen von Kindern ab 1m Sarggröße | € 660,-- |
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um
- | | |
|--|-------------------|
| a) bei Entfernen einer ein- oder zweiteiligen Abdeckplatte mit oder ohne Innengewände und wieder versetzen (Einzelgrab) | € 960,-- |
| b) bei Entfernen einer dreiteiligen Abdeckplatte oder ein- bzw. zweiteiligen Platte samt Innengewände und verwinkeln der Innengewände sowie versetzen der Abdeckplatten (Familiengrab) | € 1.140,-- |
| c) bei Abtragungen mit winterlichen Verhältnissen (Schnee, Eis, etc.) erfolgt auf a) und b) ein Aufpreis von | € 180,-- |
- (4) Für Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Aufschlag von 100% auf alle nach Absatz 3 angeführten Gebühren in Rechnung gestellt.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung – Exhumierung einer Leiche (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt für Verstorbene, deren Beerdigungsdauer unter 10 Jahre ist, **€ 1.000,--**, über 10 Jahre **€ 660,--**, Enterdigung einer Urne **€ 250,--**

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle inklusive Kühlanlage beträgt für jeden angefangenen Tag **€ 17,--** .

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen: 13.12.2021
abgenommen: 29.12.2021

Der Bürgermeister